
Betriebsordnung für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---|
| 01. Allgemeines | 08. Werkverkehr |
| 02. Bau- und Montagearbeiten | 09. Verhalten bei Unfall |
| 03. Maschinen, Werkzeuge, Geräte | 10. Fragen zum Arbeitsschutz |
| 04. Elektrische Einrichtungen | 11. Umweltschutz |
| 05. Umgang mit Gefahrstoffen | 12. Verhalten im Gefahrenfall |
| 06. Feuerarbeiten - Schweißen,
Schneiden, Schleifen usw. | 13. Kenntnisnahme und Bestätigung
durch Fremdfirma |
| 07. Persönliche Schutzausrüstung | Anlage: Kennzeichnung von Hebebühnen |

Interner Ansprechpartner/Koordinator:

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ansprechpartner/Koordinator ist Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen/Arbeiten auf dem MAN-Werksgelände. Der Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und Abteilungen.

Soweit es für die Arbeitssicherheit erforderlich ist, hat er Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten und zu befolgen.

1. Allgemeines

1.1 Bei MAN Truck & Bus AG wird größter Wert auf **Arbeits-** und **Umweltschutz** gelegt.

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist MAN Truck & Bus verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in der § DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten, die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und einhalten werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

1.2 Werkszutritt für Fremdfirmenmitarbeiter

1.2.1 Fremdfirmenmitarbeiter, die erstmalig bei uns eingesetzt werden, sind spätestens am Vortag ihres Einsatzes entweder durch einen bekannten Mitarbeiter der Fremdfirma oder den MAN-Projektkoordinator beim Werkschutz am Haupteingang anzumelden. Zum Eintrag in das Fremdfirmenbuch hat der Mitarbeiter einen Lichtbildausweis vorzulegen. Der Mitarbeiter ist nach Registrierung durch seinen Auftraggeber beim Werkschutz abzuholen.

Sollte der Mitarbeiter nicht angemeldet worden sein und ist der zuständige Koordinator nicht erreichbar, wird kein Zutritt gewährt.

Nach Ende der Tätigkeiten hat sich der Mitarbeiter beim Werkschutz wieder abzumelden.

1.2.2 Das Personal darf das Werksgelände nur mit einem von MAN Truck & Bus ausgestellten **Ausweis** betreten. Daher müssen sich alle Personen, die bei MAN Truck & Bus eingesetzt werden, zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Pforte melden. Die Ausweise müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.

Eine Liste über die im Fahrzeug transportierten Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmaterialien ist mitzuführen und auf

Verlangen des Werkschutzes, zu Kontrollzwecken, vorzuzeigen.

Über alle Vorgänge der MAN Truck & Bus AG und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber **Geheimhaltung** zu bewahren.

Auf dem Betriebsgelände ist **Fotografieren und Filmen** nicht erlaubt.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge **Alkoholgenusses** oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, müssen ihre Arbeit einstellen.

1.3 Der **Auftragnehmer unterrichtet** seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.

1.4 Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumlichkeiten der MAN Truck & Bus nicht erlaubt.

Zum Rauchen sind die in den Hallen befindlichen Raucherinseln und im Außenbereich die gekennzeichneten Raucherbereiche mit Aschenbecher aufzusuchen.

1.5 Den Anweisungen des Werkschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Bau- und Montagearbeiten

2.1 Alle Sicherheitstechnischen Maßnahmen sind vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten nach Einweisung durch den MAN Koordinator vom Baustellenleiter zu dokumentieren und zu unterschreiben (**siehe Formular Baustellen und Montageaufsicht**)

2.2 Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird.

In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw.

- wann die Arbeiten weitergeführt werden können.
- 2.3 Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren (**siehe Formular Laufzettel für Schacharbeiten**).
- 2.3 **Alleinarbeit** ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.4 Treten bei den Arbeiten **Lärmbelästigungen** auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem Koordinator).
- 2.5 Sollen **Baubuden** errichtet werden, so ist dies mit dem Koordinator abzustimmen.
- 2.6 **Hebebühnen** müssen mit beiliegendem Formular (**siehe Formular Hebebühnen**) auf dem Betriebsgelände gut sichtbar gekennzeichnet werden. Das Formular ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durch den MAN-Koordinator beim Werkschutz rechtzeitig zu hinterlegen. Bei Anmeldung am Werkstor wird der beauftragten Firma das Formular ausgehändigt. Liegt das Formular nicht vor, kann die Hebebühne nicht auf das Werksgelände gebracht werden.
- 2.7 **Hebebühnen** dürfen nur mit eingeschaltetem Hupsignal gefahren werden.
- 2.8 **Hebebühnen** dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem Koordinator bzw. Segmentleiter aufgestellt werden.
- 2.9 Nach **Beendigung der Arbeiten** ist der Koordinator zu informieren. Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.
- 3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte**
- 3.1 Die bei MAN Truck & Bus eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.2 Überlässt MAN Truck & Bus dem Auftragnehmer **technische Arbeitsmittel** zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem Koordinator mitteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist sofort einzustellen.
- 4. Elektrische Einrichtungen**
- 4.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das **Abschalten des Stromes** oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden (**siehe Formular Freischaltschein**). Rücksprache mit dem Koordinator ist erforderlich.
- 4.2 Sind elektrische Anschlüsse am Werksnetz erforderlich, ist dies über den Koordinator zu veranlassen.
- 5. Umgang mit Gefahrstoffen**
- 5.1 Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen sowie Gefährdungsbeurteilungen Gefahrstoffe sind zur Einsichtnahme, über den MAN-Koordinator, der Arbeitssicherheit vorzulegen. Erst nach Freigabe durch den Gefahrstoffausschuss dürfen Arbeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden (**siehe Formular Auflistung Gefahrstoffe**).
- 5.2 Die Freigabe, Sicherheitsdatenblätter sowie Gefährdungsbeurteilung ist während der gesamten Zeit der Verwendung durch die Fremdfirma vor Ort vorzuhalten. Es ist auch sicherzustellen, dass MAN Truck & Bus -Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden.

Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

6. Feuerarbeiten / Schweißen / Schneiden / Schleifen usw.

6.1 Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über den Koordinator eingeholt werden (**siehe Formular Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten**).

Schweißerarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten besitzen.

7. Persönliche Schutzausrüstung

7.1 Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

8. Werkverkehr

8.1 Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene **Höchstgeschwindigkeit** ist einzuhalten.

Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen das Werksgelände nicht befahren.

8.2 Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender **Fahrerlaubnis** geführt werden.

8.3 Werden verbrennungsmotorisch betriebene **Fahrzeuge** in den Hallen eingesetzt, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein.

8.4 **Verkehrsunfälle** auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

9. Verhalten bei Unfall

Bei Unfällen steht unser werkärztlicher Dienst zur Verfügung. Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

10. Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt die Arbeitssicherheit gerne Auskunft.

11. Umweltschutz

Umweltschutz in unserem Werk ist fester Bestandteil im täglichen Arbeitsprozess. Für alle Fremdfirmen bedeutet das, dass sie die MAN-Umweltstandards einhalten müssen, d. h. unsere Umweltpolitik kennen und danach handeln.

Für Schäden, die der MAN durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

11.1 Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende **Abfallmaterial** ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den Satzungen der zuständigen Kommune zu entsorgen.

Besonders überwachungspflichtiger Abfall ist ebenfalls zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu erbringen. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer. (**siehe Formular Abfall- und Restentsorgung auf Baustellen**).

Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

11.2 Die Lagerung und der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen**, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden und Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten.

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

12. Verhalten in Gefahrenfall

Im Gefahrenfall ist den in allen Gebäuden angebrachten Verhaltenshinweisen nachzukommen.

Unterweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen

Ansprechpartner/Koordinator bei MAN Truck & Bus AG für diesen Auftrag ist

Frau/Herr _____ Abt. _____ Tel _____

Bitte melden Sie sich **vor** Beginn der Arbeiten bei diesem Koordinator.

Wichtige Telefonnummern von Einrichtungen und Abteilungen:

05341-28 + Durchwahlnummer

Notruf	Unfall	1433	Dienstleistungen/Werksdienste	1455
	Feuer	112	Elektrische Einrichtungen	2000
Arbeitssicherheit		1597	Heizung, Klima, Sanitär	2000
Werksärztlicher Dienst		1588	Umweltschutz	1461
Werkschutz		1466	Stellv. Koordinator	

Der Auftragnehmer _____ vertreten durch Frau/Herrn _____

hat die **Betriebsordnung für Fremdfirmen** zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den Ansprechpartner/Koordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem Koordinator wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen und Maßnahmen zu deren Abwehr festgelegt.

Die **Checkliste „Baustellen- u. Montageaufsicht“** ist vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator abzusprechen und zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Mitarbeiter und die von Ihm eingesetzten Subunternehmen

- Über die **Betriebsordnung für Fremdfirmen** unterrichtet sind;
- seine Mitarbeiter entspr. § 7 DGUV Vorschrift 1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG und für elektrontechnische Tätigkeiten entspr. DGUV Vorschrift und VDE 105 Teil 100 unterwiesen sind;
- sein Personal mit der erforderlichen **Persönlichen Schutzausrüstung** ausgerüstet ist;
- für Einsätze mit **besonderer Befähigung** (z. B. Transport-, Kran- oder Maschineneinsatz) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden (§ 13 ArbZG)
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht §3 DGUV Vorschrift 38.

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden. DGUV Vorschrift 1

Datum: Unterschrift:
Ansprechpartner - Fremdfirma

1 Original für Koordinator
1 Kopie für Fremdfirma

MAN Truck & Bus AG
Werk Salzgitter